TOYOTA RELAX GARANTIEBEDINGUNGEN

der TOYOTA Motor Europe S.A./N.V. (Stand Juli 2025)

1. Allgemeines

1.1 Die Leistungen der TOYOTA Relax Garantie werden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen im Anschluss an die TOYOTA-Herstellergarantie für Neufahrzeuge („**Herstellergarantie**“) erbracht, nachdem der TOYOTA-Kunde („**Garantienehmer**“) bei einem TOYOTA-Vertragshändler oder einer TOYOTA-Vertragswerkstatt (beide zusammen „**TOYOTA-Vertragspartner**“) eine Inspektion durchgeführt hat und ein Garantievertrag zustande gekommen ist („**TOYOTA Relax Garantie**“).

1.2 Garantiegeber der TOYOTA Relax Garantie ist die TOYOTA MOTOR EUROPE S.A./N.V., Avenue du Bourget 60, B-1140 Brüssel, Belgien („**Garantiegeber**").

2. Garantiefahrzeuge, Geltungsbereich

2.1 Die TOYOTA Relax Garantie gilt ausschließlich für TOYOTA-Fahrzeuge, die der Garantiegeber in einem der Länder gemäß der nachfolgenden Regelung in Ziffer 2.2 in Verkehr gebracht hat, und die, jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung der Inspektion, nicht älter als 15 Jahre ab Beginn der Herstellergarantie sind und deren Laufleistung weniger als 250.000 km beträgt („**Garantiefahrzeug**“) für die unter Ziffer 4.1 aufgeführten Bauteile.

2.2 Der geografische Geltungsbereich der TOYOTA Relax Garantie umfasst die folgenden Länder: Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

3. Beginn und Laufzeit der TOYOTA Relax Garantie, Sperrfrist, Inspektionshistorie, Abfrage des Garantiestatus

3.1 Die Laufzeit der TOYOTA Relax Garantie beginnt mit dem Rechnungsdatum der Inspektion und endet:

a) mit zeitlichem Ablauf des vom Garantiegeber für das Garantiefahrzeug vorgesehenen 12- oder 24-monatigen Inspektionsintervalls gemäß Serviceheft oder

b) wenn das Garantiefahrzeug die vom Garantiegeber für das Fahrzeug vorgesehene Laufleistung des Inspektionsintervalls gefahren ist,

je nachdem, welches der vorstehenden Ereignisse zuerst eintritt.

3.2 Bestand zum Zeitpunkt der Durchführung der Inspektion keine TOYOTA-Garantie (u.a. Herstellergarantie, Gebrauchtwagengarantie oder Relax Garantie), gilt eine Sperrfrist von 30 Tagen gemäß Ziffer 4.3 d).

3.3 Für die Geltung der TOYOTA Relax Garantie ist keine lückenlose Inspektionshistorie erforderlich, d.h. auch wenn fällige Inspektionen nicht oder von nicht-autorisierten Werkstätten durchgeführt wurden, erhält der Garantienehmer mit Durchführung einer Inspektion bei einem TOYOTA-Vertragspartner die TOYOTA Relax Garantie für das Garantiefahrzeug.

3.4 Eine Abfrage des Garantiestatus und der Abruf der Garantiebestätigung sind nach Ablauf einer Woche (7 Tage) ab Rechnungsdatum der Inspektion auf www.TOYOTA.de/relax durch Eingabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) möglich.

4. Garantieumfang

4.1 Garantieteile

Die TOYOTA Relax Garantie erstreckt sich auf Mängel folgender mechanischer, elektrischer und elektronischer Teile der Garantiefahrzeuge (nachfolgend „**Garantieteile**"):

Motor: Motorblock, Ausgleichswelle, Nockenwelle, Ventilstößel, Kipphebel, Ventile und Führungen, Kurbelwelle und -lager, Kurbelwellenriemenscheibe, Zylinderköpfe, Zylinderkopfdichtungen, Pleuel und -lager, Antriebswelle-Nebenantrieb, Schwungrad, Flex-/Mitnehmerplatte (bei Automatik), Anlasserzahnkranz, Umlenkrolle (Keil-/Rippenriemen), Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandgeber, Ölpumpe, Kolben und Kolbenringe, Kolbenbolzen und -lager, Dichtungen, Dichtringe, Zahnriemen, Zahnriemenspanner, Zahnriemenumlenkrolle, Steuerkette, Zahnräder (Ventilsteuerung), Turbolader und Ladeluft-Kompressor, Ladeluftkühler, Wastegateventil, Ventildeckel und Dichtungen, Abgasrückführungsventil, Kühler-Abgasrückführung, Ölkühler, Ölfiltergehäuse, Klopfsensor, Lambdasonde, Vorwärmung-Katalysator, Bowdenzüge.

Benzin-Kraftstoffsystem: Benzinpumpe, elektrische Benzinpumpe, alle Sensoren der elektronischen Kraftstoffeinspritzung, Luftmassenmesser, Motorsteuergerät (ECU), Drosselklappengehäuse, Einspritzventile, Gaspedalsensor, Kraftstoffdruckregler, Tankgeber, Drucksensor, Tank, Tankanzeige.

Diesel-Kraftstoffsystem: Einspritzpumpe, Common-Rail-Hochdruckpumpe, Niederdruckpumpe, alle Sensoren der elektronischen Kraftstoffeinspritzung, Luftmassenmesser, Motorsteuergerät (ECU), Treibereinheit (EDU), Drosselklappensensor, Gaspedalsensor, Injektoren, Tankgeber, Tank, AdBlue-Tank, AdBlue-Düse, AdBlue Heizung, Adblue-Pumpe (integriert und separat).

Kühlsystem: Kühlmittelstandsensor, Lüfterrelais und -sensor, Motorkühlmittel-Temperaturschalter und -sensor, Kühlerlüfter, Viskolüfterkupplung, Kühler, Kühlerdeckel, Thermostat und -gehäuse, Wasserpumpe.

Schaltgetriebe: Kupplungsgeber- und Kupplungsnehmerzylinder, Ausrückgabel, Ausrückgabelzapfen, Kupplungszug und -gestänge, Getriebe- und Transaxlegehäuse, Zahnräder, Wellen, Synchronringe, Schaltmuffen und Naben, Lager, Lagerschalen, Dichtungen, Dichtringe, Schaltzüge und -gestänge, Schalthebel.

Automatikgetriebe: Getriebe- und Transaxlegehäuse, Zahnräder, Wellen, Wählschalter, elektronische Aktuatoren, Bremsbänder, Kupplungen, Ventilblock, Ölpumpe, Ölkühler, elektronische Steuereinheit, Naben, Lager, Lagerschalen, Dichtungen, Dichtringe, Schaltzüge und -gestänge, Drehmomentwandler, Wählhebel.

Transfer und Differenzial: Zentraldifferenzial, Differenzialgehäuse, Antriebskegelrad/ Antriebsrad, Ausgleichskegelrad, Wellen, Zahnräder, Lager, Lagerschalen, Differenzialflansch, Transfer-Schalthebel, elektronische Aktuatoren.

Antriebsstrang: Gleichlaufgelenke, Kreuzgelenke, Antriebswellen, Gelenkwellen, Lager, Lagerschalen, Hardy-/Gelenkscheibe, Dichtungen, Dichtringe.

Radaufhängung und Lenkung: Hilfsrahmen, Achsschenkel, Servolenkungsgetriebe, Lenkgetriebe, Getriebegehäuse, Zahnstangenlenkung, Servolenkungspumpe, Servolenkungsölbehälter, Dichtungen, Lager, Spurstange und -köpfe, Lenksäule, Gelenke, Lenkgestänge.

Bremsen: ABS-Steuergerät, ABS-Komponenten, Raddrehzahlsensoren, Bremskraftverstärker, Handbremsgestänge/ -hebel, Begrenzungsventile, Hauptbremszylinder, Bremsflüssigkeits-Ausgleichsbehälter, Unterdruckpumpe, Motor der elektrischen Feststellbremse und ECU, Radbremszylinder (Trommelbremse).

Klimaanlage / Heizung: Heizungsgehäuse inkl. Wärmetauscher, Heizklappen, Schrittmotoren, Gebläsemotor, Klimakompressor, Kondensator, Verdampfer, Trocknereinheit, Heizungssteuerung, Heizungsventil, Verdampfer-Temperatur-Sensor, Expansionsventil.

Elektrik: Anlasser, Generator, alle original ab Werk verbauten Schalter/Taster, Relais und Steuergeräte, Scheibenwischermotoren, Scheibenwaschpumpe, Hupe, Airbag-Spiralkabel, elektronische Zündschlosseinheit, Scheiben-/ Spiegelheizung, Bordcomputer (Trip Computer), Fensterhebermotoren, Fensterheber, Rückspiegelmotoren, Fernbedienung in Schlüsseln, Zentralverriegelungs-Magnetschalter, Zigarettenanzünder, Heckklappenstellmotoren, Schiebetürenmotoren, Airbagsensoren, Innenbeleuchtungs-Verzögerungseinheit, Anzeigen, Uhren, Geschwindigkeitsanzeige, Geschwindigkeitssensor, Drehzahlmesser, Kabelbäume (nur bei Kurzschluss), elektrische Sitzverstellungsmotoren, Sensoren, Sitzheizungselemente, TOYOTA Original Alarmsysteme, Scheinwerfer-Höhenverstellungsmotoren, Scheinwerfer- Kurvenlichtmotoren, Zündkabel, Front- und Rückfahrkamera, Pre Collision System-Frontkamera, TOYOTA Original Radio- und Navigationssysteme, ab Werk verbaute TOYOTA Original Lautsprecher.

Software: Neuprogrammierung von Steuergeräten und Software (Updates), um Fehlfunktionen zu beseitigen (z.B. das Aufleuchten einer Warnlampe, schwarzer Bildschirm eines Radios, etc.).
Das einfache Löschen von Fehlermeldungen der Fahrzeugdiagnosesysteme (DTC's) sowie Updates, die dafür sorgen, dass z.B. eine neuere Generation von Handys oder neueres Kartenmaterial genutzt werden kann, sind nicht abgedeckt.

Karosserie: Schiebe-/Hebedach (nur TOYOTA Original), Elektromotoren für Schiebe-/Hebedach (nur TOYOTA Original), Türschlösser, Motorhauben-Entriegelungszug, Heckklappendämpfer, Heckklappenstellmotoren, Schiebetürenstellmotoren, Scheibenwischergestänge, manuell verstellbare Sitzgestelle, Sicherheitsgurtmechanismus.

Zubehör: Werkseitig und im Auslieferungslager verbautes Zubehör, sofern es innerhalb von drei Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges im TOYOTA Garantiesystem (CWS) erfasst wurde. Auskunft hierüber kann jeder TOYOTA-Vertragspartner geben.

Hybridkomponenten (wenn außerhalb der Hybridgarantie): Hybridbatterie-Steuergerät, Hybridfahrzeug-Steuergerät, Hybrid Inverter/Konverter, Hybridsystem-Kühlmittelpumpe, Hybridbatterie (Voraussetzung: der TOYOTA Hybrid-Fitness-Check wurde im Rahmen der Inspektion bestanden)

Elektroantriebskomponenten (wenn außerhalb der BEV-Garantie): Antriebsmotor, Wechselrichter (Inverter/Konverter), BEV-Batterie (ausgenommen sind die TOYOTA-Modelle Proace Electric, Proace Verso Electric, Proace City Electric, Proace City Verso Electric und Proace Max Electric, Voraussetzungen: das Fahrzeug darf nicht älter als zehn Jahre ab Beginn der Herstellergarantie sein und der TOYOTA BEV-Fitness-Check wurde im Rahmen der Inspektion bestanden)

Wasserstoff-Brennstoffzellenkomponenten: Luftkompressor, Boost-Konverter, Wasserstofftank, Leistungssteuergerät (PCU), Brennstoffzellenelement.

4.2 Nicht umfasste Fahrzeugteile und -komponenten

Folgende Teile und Komponenten der Garantiefahrzeuge sind von der TOYOTA Relax Garantie ausgeschlossen, sofern mit dem Garantienehmer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde:

Wartungsteile: Teile die regelmäßig ausgetauscht werden müssen, z.B. Flüssigkeiten, Filter, Wischerblätter, Zündkerzen, Bremsbeläge, Bremsklötze, Bremsbacken, Reifen, Antriebsriemen (Keil-/Rippenriemen), Batterien (Starterbatterien, Schlüsselbatterien, etc.).

Teile und Zubehör, die keine Originalteile bzw. Originalzubehör des Garantiefahrzeugs sind, sowie Spezialausrüstung.

Gummiteile: Gummischläuche (z.B. Heizung, Kühlsystem), Aufhängungselemente (z.B. Motor, Getriebe, Kabinen), Formteile (Stoßleisten, etc.).

Leitungen und Rohre: Alle Leitungen und Rohre aus Kunststoff und Metall.

Befestigungselemente: Schrauben, Muttern, Halterungen, Clips.

Motor und Diesel-Kraftstoffsystem: Riemenspanner (Keil-/Rippenriemen), Abgasanlage (sämtliche Teile ab Krümmerdichtung bis zum Endrohr, inkl. Katalysator und Partikelfilter), Glühkerzen.

Flüssiggasanlagen: Gesamte Flüssiggasanlage (LPG) und Nicht-Original-TOYOTA-Kraftstoff-Systeme und Umbauten zur Verwendung von Flüssiggas sowie deren Folgeschäden.

Kühlsystem: Zusatz-/ Standheizungen.

Schaltgetriebe: Kupplungsmitnehmerscheibe, Kupplungsdruckplatte, Kupplungslager, Ausrücklager.

Antriebsstrang: Räder, Felgen, Antriebswellenmanschetten.

Radaufhängung und Lenkung: Vordere und hintere Federn, Drehstäbe, Längs- und Querlenker, Stoßdämpfer incl. Pneumatikzylinder, Kurvenstabilisatoren vorne und hinten, Stabilisatorbuchsen, Anschlagpuffer, Radlager, Radnaben, Distanzscheiben, Sicherungsmuttern, Manschetten an Kugelköpfen.

Bremsen: Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremssättel (Scheibenbremse), Bremsleitungen, Bremsseile, Bremsschläuche.

Elektrik: Sicherungen, Scheinwerfer, Lampen, Leuchten, Leuchtmittel jeglicher Art (Glühlampen, HID, LED, etc.), Linsen, Reflektoren, Antennen, Kabel und Stecker, Zündschloss (mechanisch betätigt).

Multimedia: Bildschirme in Kopfstützen, Kopfhörer, DVD-Spieler, separate DVD Bildschirme.

Karosserie: Karosserieteile (Kotflügel, Seitenteile, etc.), Stoßstangen, Glas, Chrom, Griffe, Stoffe, Außenverkleidungen (Schwellerverkleidungen, Spoiler, etc.), Dichtleisten (Fensterschachtleistung, Türdichtungen, etc.), Türfangbänder, Halterungen und Clips, Schrauben und Muttern, Scharniere, polierte/nicht beschichte Metallteile (z.B. Griffe), Schlüsselbart, Schließzylinder, Führungen und Rollen von Schiebetüren.

Innenraum: Verkleidungen, Sitzbezüge, Polster, Teppiche, Luftaustrittsdüsen, Dachhimmel, Aschenbecher, Schaltknauf, Armaturenbrett, Lenkrad, Pedale inkl. Aufhängung und Federn.

Hybridkomponenten (wenn außerhalb der Hybridgarantie): Plug-in-Ladekabel.

BEV-Komponenten (wenn außerhalb der BEV-Garantie): BEV-Ladekabel.

4.3 Garantieausschlüsse

a) Die Garantieleistungen werden ausschließlich in Bezug auf während der Laufzeit der TOYOTA Relax Garantie auftretende Mängel der Garantieteile erbracht, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Garantiefahrzeugs entstehen.

b) Keine Garantie besteht für normalen Verschleiß, Alterung, Geräusche und Vibration sowie übermäßiges Spiel in der Lenkung.

c) Der Garantiegeber ist nicht verpflichtet, Garantieleistungen zu erbringen, soweit der Mangel eines Garantieteils durch folgende Umstände verursacht wurde:

- die Wartungs- oder Reparaturarbeiten an dem Garantiefahrzeug erfolgten nicht nach den Vorgaben des Herstellers. Dies ist eine Voraussetzung, die ab dem Datum der Erstzulassung des Garantiefahrzeugs gilt;
- einem TOYOTA-Vertragspartner wurde trotz eines Mangels nicht unverzüglich die Möglichkeit zur Reparatur gegeben;
- das Garantiefahrzeug wurde unsachgemäß eingesetzt, wie z.B. Rennen, extreme Geländefahrten, Tuning, übermäßige Belastung (z.B. Überladung);
- äußere Ursachen und/oder Naturereignisse, wie z. B. Wasser- oder Staubeintritt, Steinschlag, Überschwemmung, Vereisung, Sturm, Naturkatastrophen, Unfall, Feuer, Explosionen, Krieg, innere Unruhen, hoheitliche Maßnahmen, vorsätzliche oder böswillige Handlungen, unbefugte Benutzung, Salz, Glasabrieb und Kratzer, Verschmutzung;
- Mangel, der nicht von TOYOTA zu vertreten ist;
- Verwendung von Nicht-Original-TOYOTA-Zubehör oder Nicht-Original-TOYOTA-Sonderausstattungen;
- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (z.B. Verwendung ungeeigneter Schmiermittel und Kraftstoffe);
- Änderung der ursprünglichen Fahrzeugkonstruktion oder Einbau bestimmter Zubehörteile, die nicht den vom Hersteller festgelegten Mindeststandards entsprechen;
- unsachgemäß montierte Räder, unsachgemäße Reparatur oder unsachgemäßer Austausch einzelner Bauteile;
- fehlerhafter Einbau;
- Gebrauch eines erkennbar reparaturbedürftigen Gegenstandes;
- Einbau/Einsatz von Teilen, die Nicht-TOYOTA-Originalteile sind oder nicht der Qualität der Teile entsprechen, die bei der Produktion des betreffenden Fahrzeugs der Marke TOYOTA verwendet wurden oder werden; oder

- Beschädigung oder Abnutzung, die ausschließlich durch Mängel von Fahrzeugteilen verursacht wurden, die gemäß Ziffer 4.2 von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind.

d) Die Inanspruchnahme der Garantieleistungen aus der TOYOTA Relax Garantie ist ferner in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- für Mängel von Garantieteilen, die innerhalb der Sperrfrist gemäß Ziffer 3.2 am Garantiefahrzeug aufgetreten sind; dies gilt nicht, wenn das Garantiefahrzeug im Zeitpunkt der Durchführung der betreffenden Inspektion von einer Herstellergarantie, einer TOYOTA Gebrauchtwagengarantie oder einer TOYOTA Relax Garantie gedeckt war;

- soweit ein Mangel von Garantieteilen im Rahmen durchgeführter Inspektionsarbeiten festgestellt und dem Garantienehmer mitgeteilt wurde, von dem TOYOTA-Vertragspartner jedoch auf Anweisung des Garantienehmers nicht beseitigt worden ist. Der Garantienehmer hat insoweit die entsprechenden Inspektionsnachweise aufzubewahren und bei Inanspruchnahme der Garantieleistungen vorzulegen.

4.4 Umfang der Garantieleistungen

a) Bei Vorliegen der Garantievoraussetzungen und ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der TOYOTA Relax Garantie gemäß nachstehender Ziffer 5 umfassen die Garantieleistungen die zur Beseitigung des Mangels von Garantieteilen erforderlichen Maßnahmen der Reparatur oder des Austauschs der Garantieteile.

Die Wahl der Mittel der Mangelbeseitigung liegt bei dem Garantiegeber. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.

b) Der Umfang der Garantieleistung ist auf den wirtschaftlichen Wert des Garantiefahrzeugs zum Zeitpunkt der Reparatur beschränkt.

c) Weitergehende Maßnahmen sind nicht geschuldet, insbesondere übernimmt der Garantiegeber nicht:

- die Ersatzlieferung eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs;

- Lackreparaturen, Rostreparaturen, die Beseitigung von Geräuschen, Verfärbungen, Verbleichen, Verformungen und Rissen sowie Anpassungen und Einstellarbeiten;

- normalen Wartungsservice, Motortuning, Wechsel von Flüssigkeiten und Filtern, Schmierung, Reinigung und Politur, Ersatz von Zündkerzen, Birnen und Sicherungen sowie Ersatz von abgenutzten Scheibenwischerblättern, Bremsklötzen, -belägen und -backen sowie Kupplungsbelägen;

- Reparaturen wegen Korrosion (die TOYOTA Garantie gegen Durchrostung bleibt davon unberührt);

- Reparaturmehraufwand durch Umbauten und Sonderausstattungen;
- Diagnosezeiten, Zeiten zur Feststellung der Ursache;
- die Erstattung von Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einem vor Inanspruchnahme der Garantieleistungen eintretenden Ausfall des Garantiefahrzeugs, wie z.B. Mietwagenkosten, Reisekosten, Telefongebühren und Unterkunft, Verlust von Wertgegenständen, Transport- und Abschleppkosten, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgekosten des Ausfalls.

5. Anzeige des Mangels, Inanspruchnahme der Garantieleistungen

5.1 Die Garantieleistungen sind vom Garantienehmer wie folgt in Anspruch zu nehmen:

a) Der Garantienehmer hat die Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels einem TOYOTA-Vertragspartner in dem Land, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, anzuzeigen. Das Garantiefahrzeug ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht zum nächstmöglichen Werkstatttermin für die Instandsetzung bereitzustellen.

b) Wird das Garantiefahrzeug wegen eines unter die TOYOTA Relax Garantie fallenden Mangels betriebsunfähig, hat sich der Garantienehmer an den nächstgelegenen, dienstbereiten TOYOTA-Vertragspartner zu wenden.

5.2 Tritt ein garantiepflichtiger Mangel außerhalb Deutschlands im geographischen Geltungsbereich der TOYOTA Relax Garantie gemäß Ziffer 2.2 auf (z.B. bei einer Urlaubsfahrt, Dienstreise), müssen die ausgeführten Arbeiten vom Garantienehmer zunächst vor Ort bezahlt werden; die angefallenen Kosten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstattet.

Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass

a) der Aufenthalt im Ausland kürzer als 90 aufeinanderfolgende Tage ist,

b) die Reparatur im Ausland bei einem TOYOTA-Vertragspartner durchgeführt wurde und

c) die Reparaturrechnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen ab Rechnungsdatum bei einem TOYOTA-Vertragspartner in dem Land, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, vorgelegt wird. Die Kosten für die unter die TOYOTA Relax Garantie fallenden Reparaturarbeiten werden gemäß den Bedingungen der TOYOTA Relax Garantie einschließlich Mehrwertsteuer erstattet. Die Ersatzteilpreise, die Arbeitszeit und die Kosten müssen in der Rechnung einzeln aufgeführt sein.

5.3 Werden im Rahmen des von dem Garantienehmer erteilten Reparaturauftrages Leistungen erbracht, die vom Umfang der nach den Bedingungen der TOYOTA Relax Garantie zu erbringenden Garantieleistungen nicht gedeckt sind, so sind die damit verbundenen Kosten vom Garantienehmer zu tragen.

6. Übertragbarkeit

Die TOYOTA Relax Garantie ist fahrzeuggebunden und wird bei einer Veräußerung übertragen.

7. Gesetzliche Mängelansprüche und -rechte, Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), nicht-autorisierte Werkstätten, Geltung der Garantiebedingungen, anwendbares Recht

7.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche und Mängelrechte des Garantienehmers gegen den Verkäufer des Garantiefahrzeugs oder gegen den eine Inspektion durchführenden TOYOTA-Vertragspartner werden durch diese Garantie nicht berührt, sie werden weder eingeschränkt noch erweitert.

7.2 Der Garantiegeber wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

7.3 Während und außerhalb der Laufzeit der TOYOTA Relax Garantie steht es dem Garantienehmer frei, nicht-autorisierte Werkstätten für Reparaturen aufzusuchen. Mit Ausnahme der unter Ziffer 4.3 genannten Fälle hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der TOYOTA Relax Garantie.

7.4 Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Garantiebedingungen abweichende Bedingungen des Garantienehmers werden nicht anerkannt.

7.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Garantiegeber und dem Garantienehmer findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.